

Beobachtungen zur Situation von Flüchtlingen in der Türkei, 22. April 2016

Registrierung zum vorübergehenden Schutz

Es wird aus mehreren Gebieten – insbesondere den grenznahen Gebieten bei Syrien wie Hatay, Gaziantep und Şanlıurfa – berichtet, dass seit Februar 2016 die Registrierung zum vorübergehenden Schutz (VS) immer schwieriger wird, und dass die Ausstellung neuer VS-Bewilligungen fast ganz zum Stillstand gekommen ist.

Im letzten Jahr gab es in Izmir noch fünf Meldestellen, wo die Behörden Identitätsdaten aufnahmen, Fingerabdrücke und Fotos der Antragsteller sammelten, und VS-Ausweise ausstellten, welche den Inhabern Zugang zu öffentlichen Leistungen wie Gesundheitsversorgung und Bildungseinrichtungen gewährte. Die Zahl der Meldestellen verringerte sich dann auf zwei, und laut Informationen vom 18. April 2016 soll eine dieser beiden Meldestellen ebenfalls geschlossen worden sein. Demnach gibt derzeit nur eine einzige Amtsstelle Termine zur Antragsstellung aus; die Registrierung selbst erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

In Izmir, wie auch anderorts, dauert es unter dem neuen Verfahren oft Monate, bis ein Registrierungsverfahren abgeschlossen ist und die Antragsteller ihre VS-Ausweise in den Händen halten. Gemäß der neuen Verfahrensweise müssen Antragsteller zuerst um einen Antragstermin ansuchen. Die Termine werden am Amt der Ausländerpolizei ausgegeben, wo die Antragsteller nach den Namen aller Familienmitglieder befragt werden und sie dann einen Zettel bekommen, auf dem nur der Antragstermin vermerkt ist. In Izmir gibt es diese Termine nur einmal wöchentlich, an Montagen – man muss also an diesem Wochentag zum Amt gehen. Gemäß Informationen vom 13. April 2016 waren die frühesten damals verfügbaren Termine für den 30. Juni 2016 angesetzt. Am festgesetzten Tag müssen alle bislang nicht registrierten Familienmitglieder, inklusive der Kinder, erneut auf das Amt der Ausländerpolizei gehen, wo die Personen vernommen und ihre Identifikationsdaten, Fingerabdrücke und Fotos aufgenommen werden. Erst dann ist der Registrierungsprozess abgeschlossen und die Antragsteller erhalten ihre VS-Ausweise vom *Provincial Directorate of Migration Management (PDMM)*.

Am 18. April 2016 begleitete Mülteci-Der einige Antragsteller, die auf ihrem Weg zum Polizeiamt in Izmir waren, um Antragstermine zu erhalten. Vor dem Gebäude hatte sich eine relativ große Gruppe von Menschen angesammelt, niemand wurde jedoch eingelassen; vielmehr sollten die Wartenden sich vor dem Eingang in einer Reihe anstellen. Dann wurden Gruppen von jeweils fünf Personen eingelassen. Manche versuchten sich einzuschleichen, wurden aber recht grob wieder ins Freie gebracht. Ein Beamter schrie die Menschen an, sie sollen sich ordentlich anstellen: „*Behemts euch wie Menschen, nicht wie Tiere!*“ Ein anderer, der gerade mit dem Blumengießen beschäftigt war, spritzte die Wartenden mit seinem Gartenschlauch

nass. Wenig später wurden die Beamten wütend, weil die Antragsteller keine Warteschlange bildeten, und verlautbarten um 10:40, dass an diesem Tag keine Termine mehr vergeben würden – ohne jegliche weitere Information, zu welchem Zeitpunkt die Terminvergabe wieder aufgenommen werden sollte.

Mülteci-Der hörte von mehreren Antragstellern, die mehrfach bei den Behörden vorsprachen, um Termine zur Registrierung zu erhalten, aber jedoch immer wieder mit leeren Händen zurückkehrten. Manche gaben einfach auf, trotz des Risikos dadurch den Zugang zu sozialen Dienstleistungen zu verlieren. Am 6. April 2016 hörte Mülteci-Der von einem Antragsteller, dessen ganze Familie, mit Ausnahme von seinen zwei elf- bzw. dreizehnjährigen Söhnen, bereits registriert und im Besitz von VS-Ausweisen ist. Er will seine Söhne registrieren lassen und geht daher seit zwei Monaten jeden Montag – dem einzigen Tag, an dem Termine vergeben werden – auf das Polizeiamt. Bisher war jeder Versuch vergebens. Seine Kinder befinden sich jetzt in einer schutzlosen Situation, da sie ohne die VS-Ausweise keinen Zugang zu Bildungseinrichtungen und zum Gesundheitswesen haben.

Berichten zufolge, die Mülteci-Der von regionalen Partnern erhalten hat, seien diese Anfang März 2016 von den Behörden informiert worden, dass der Aufnahmeprozess, der während der ersten zwei Monate des Jahres zum Stillstand gekommen war, wieder aufgenommen werden sollte und dass alle Antragsteller strikten Vernehmungen und Hintergrundchecks unterzogen werden sollten.

Anderen Berichten zufolge, welche von Partnerorganisationen in Städten nahe der syrischen Grenze stammten, sei der Aufnahmeprozess in einigen Städten im Südosten der Türkei weiterhin nicht wieder aufgenommen worden. Die Gründe für diesen andauernden Aufschub unterscheiden sich von Provinz zu Provinz. Die Behörden sprechen unter anderem von „Wartelisten“ und „Computerausfall“, und gestehen sogar offen ein, dass „Personen nicht registriert werden, weil sie abgeschoben werden sollen.“ Manche Augenzeugen berichteten von Syrern, die verhaftet wurden, während sie auf ihre Registrierung warteten, und Gerüchte machen die Runde, denen zufolge Verhaftungen in Abschiebungen enden.

„Freiwillige“ Rückkehr / Abschiebungen von syrischen Flüchtlingen

Seit Ende des Sommers 2015 hat Mülteci-Der immer wieder von beunruhigenden und sich zunehmend verschlechternden Zuständen des Schutzes von syrischen Flüchtlingen in der Türkei gehört, die mit erzwungener „freiwilliger“ Rückkehr und Abschiebungen einhergehen.

Einer dieser Vorfälle begann, als einer Gruppe von Syrern am 1. September 2015 die Facebookseite „Crossing No More“ einrichtete, mit dem Ziel, das öffentliche Bewusstsein in Bezug auf die europäische Grenzpolitik zu schärfen und sichere Transitrouten nach Europa zu fordern. Der Protest begann am 15. September mit einer Kundgebung in Edirne; in weiterer Folge wollte man zur griechischen Grenze marschieren. Viele Syrer aus allen Teilen der Türkei nahmen an der Kundgebung teil, aber die Betreiber der Buslinien von Istanbul nach Edirne verweigerten an diesem Tag allen Syrern die Mitreise, und viele Syrer, die nach Edirne reisen wollten, blieben in Istanbul Busstation Esenler Otogar stecken. In Edirne besetzen die Sicherheitskräfte die Schnellstraße, und als die Syrer ihre Route Richtung Grenze

blockiert vorfanden, waren sie gezwungen, im Gebüsch neben der Straße zu verbleiben. Andere blieben in der Busstation in Edirne stecken oder wurden im selben Bus, mit dem sie eben angekommen waren, an ihren Herkunftsort zurückgeschickt. Die Busbetreiber wurden gewarnt, dass sie sich der Schlepperei schuldig machen würden, wenn sie Syrer aufnahmen, was wieder zur Folge hatte, dass den Syrern die Mitreise verweigert wurde. Manche der Demonstranten wurden gezwungen in die Städte zurückzukehren, in denen sie registriert waren. Der Gouverneur gab an, die Syrer wären überredet worden, am 22. September in ihre Herkunftsorte zurückzukehren; bis dahin wollte er ihnen einem Zeitungsbericht zufolge Zeit geben, aus Edirne abzuziehen. Viele der Syrer verließen Edirne an jenem Tag, und es blieb nur eine Gruppe von rund 500 Syrern zurück, die den Protest fortsetzte. Diese Menschen wurden gewaltsam in Busse getrieben und in andere Städte gefahren, und alle jene, die Widerstand leisteten, kamen in Edirne in Abschiebehaft. (<http://www.diken.com.tr/edirne-valisinin-istedigi-oldu-suriyeliler-kentten-gonderildi-direnenler-gozaltinda/>). Die verhafteten Demonstranten wurden zuerst in ein Abschiebelager in Aydın und dann nach Erzurum gebracht. Entgegen den öffentlichen Aussagen der Behörden wurden einige der Demonstranten aufgegriffen und verhaftet. Manche der in Erzurum inhaftierten Personen wurden nach Syrien zurückgeschickt:

„Ich wurde Ende November 2015 nach Syrien deportiert. Ich war ein Jahr und neun Monate zuvor in die Türkei gekommen und war völlig legal eingereist. Ich lebte in Istanbul mit meiner Familie. Ich nahm an der Demonstration in Edirne teil; ich war dort. Ungefähr 150 von uns wurden in Lager in Edirne oder in Lager in der Nähe von Edirne, z. B. Kirklareli, Tekirdağ, gebracht. Von diesen Lagern kamen wir zuerst ins Abschiebelager in Aydın und dann ins Abschiebelager in Erzurum. Im Lager Erzurum war es sehr hart. Wir wurden sehr schlecht behandelt und die Zustände waren miserabel. Wir wurden Gruppe für Gruppe deportiert. Wir waren fünf Gruppen – nicht alle Gruppen wurden deportiert. Ich war in der vierten Gruppe. Sie übergaben uns und unsere Reisepässe einer islamistischen Gruppe namens Ahrar Sham. Sie fragten nach unserer Volkszugehörigkeit. Ich sagte ihnen, ich sei Araber. Ich weiß nicht, warum sie fragten, aber da sie fragten, muss es für sie wichtig gewesen sein. Nach dieser Befragung gaben sie uns die Reisepässe wieder. Sie behandelten uns schlecht. Sie behandelten auch die Frauen schlecht. Sie fragten die Frauen, ob sie in der Türkei ihre Kopftücher abgenommen hätten. Ich war für zwei Tage in Syrien, und dann musste ich illegal in die Türkei zurück. Jetzt habe ich Angst davor, zu den Behörden zu gehen und mich für vorübergehenden Schutz registrieren zu lassen. Ich weiß nicht, was ich unterschrieben habe. Ich musste irgendwas unterschreiben, bevor ich deportiert wurde. Vielleicht stand da ‚Ich werde nicht in die Türkei zurückkehren.‘ Ich weiß es nicht.“¹

Ungefähr zur gleichen Zeit wurden in Izmir und Bodrum – zwei Städten, die zu Drehpunkten für irreguläre Meeresüberquerungen zu den griechischen Inseln in der Ägäis geworden waren – einige Syrer bei Razzien willkürlich aufgegriffen, verhaftet und in ein Haftzentrum in Düziçi in der Nähe von Osmaniye und Adana gebracht.

¹ Interview von Mülteci-Der mit einem Syrer der zuvor in Aşkale RC inhaftiert war (Dezember 2015)

Manche der dort inhaftierten Personen kontaktierten Mülteci-Der und berichteten, dass sie die 15-Stunden-Fahrt von Izmir ins Lager nach Düziçi in Handschellen verbrachten. Obwohl die Behörden ihnen erklärten, sie wären im Lager nicht in Haft, sondern nur in Unterkunft, war es ihnen nicht erlaubt, das Gelände zu verlassen. Ihren Angaben nach wurde ihnen erklärt, sie könnten entweder auf unbestimmte Zeit im Lager verbleiben oder sich entscheiden nach Syrien zurückzukehren. Am Ende sahen viele keine andere Wahl, als „freiwillige“ Rückführungsdokumente zu unterzeichnen, um aus der Haft entlassen zu werden, und sie wurden somit ins kriegszerrüttete Syrien zurückgeschickt.

Mülteci-Der hörte von anderen Syrern, die berichteten, wie sie ohne jeglichen Beweis angeklagt und inhaftiert wurden und Dokumente zur „freiwilligen“ Rückführung unterzeichneten mussten.

„Ich unterschrieb das Dokument zur ‚freiwilligen‘ Rückführung weil ich nicht länger hier bleiben kann. Ich bin wütend. Einige türkische Männer attackierten meinen Cousin, was dann als unsere Schuld hingestellt wurde. Ich war bei ihm, als die Türken ihn attackierten. Die Polizei nahm alle mit auf die Polizeiwache. Wir wurden vor einen Richter gebracht, der uns alle gehen ließ. Aber weil wir Syrer sind, wurden wir hier in dieses Lager gebracht. Es gibt hier viele Syrer wie mich, die am Ende einwilligen zurückzugehen, weil sie die Haft hier nicht länger ertragen können. Eine Abschiebung dauert sieben bis zehn Tage; wenn man nicht freiwillig geht, dauert es Monate. Ich glaube, unsere Telefongespräche werden abgehört, deswegen wollen die Leute nicht zu viel am Telefon reden.“²

In einem weiteren Fall erhielt Mülteci-Der Anfang Januar 2016 einen Brief von einer Frau türkischer Staatsangehörigkeit, deren Mann ein Syrischer Flüchtling ist. In diesem Brief erklärte die Frau, dass ihr Mann M. im November 2015 am Istanbuler Busbahnhof Esenler festgenommen wurde, als er dort auf die Ankunft seiner Frau und seines Kindes wartete. Zuerst wurden alle drei auf eine Polizeiwache gebracht, dann wurden die Frau und das Kind freigelassen, aber der Mann wurde ins Abschiebelager Kumkapı gebracht. Er wurde beschuldigt, an einem Verbrechen beteiligt gewesen zu sein, obwohl nach Angaben der Frau weder die Polizeiakte Beweise beinhaltete, die auf seine Beteiligung hingedeutet hätten, noch sein Name oder seine Fingerabdrücke mit denen in den Polizeiakten übereinstimmten. Nach ungefähr zehn Tagen Haft im Abschiebelager Kumkapı wurde er ins Abschiebelager Erzurum Aşkale im Osten der Türkei gebracht. Ab diesem Zeitpunkt sah und hörte die Frau nichts von ihrem Mann, obwohl sie nach Erzurum Aşkale reiste, um ihn zu sehen. Sie besucht das Abschiebelager mindestens zweimal – beim ersten Mal alleine, und dann in Begleitung eines Anwalts. Zuerst wurde ihr erklärt, ihr Mann sei nicht im Lager, aber als sie mit dem Anwalt zurückkam, überprüfte der Leiter des Lagers die Akten und gab dann offen zu, dass die Festnahme und Inhaftierung ihres Mannes sowie der Umstand, dass weder sein Name noch seine Fingerabdrücke mit denen in den Akten übereinstimmten, sehr merkwürdig waren. Trotz alledem wurde ihnen nicht erlaubt, den Mann zu sehen, noch wurde dieser freigelassen.

² Interview von Mülteci-Der mit einem Syrer, der im Lager Ankara inhaftiert war (16. Dezember 2015)

Wenig später, im Januar, wurde Mülteci-Der von M. kontaktiert, und dieser berichtete, dass nach Protesten und einem völligen Zusammenbruch der Situation im Lager Aşkale am 29. und 29. Dezember 2015 alle Nicht-Syrer in Aşkale in andere Abschiebelager gebracht wurden, und alle Syrer, er eingeschlossen, gezwungen wurden, Dokumente zur „freiwilligen“ Rückführung zu unterzeichnen und am 5. Januar 2016 nach Syrien deportiert wurden. Nach einigen Tagen in Syrien gelang es dem Mann, auf irreguläre Weise wieder in die Türkei einzureisen. Zum Zeitpunkt seiner Kontaktaufnahme mit Mülteci-Der plante der Mann, irregulär nach Europa zu reisen.

Mülteci-Der hörte in den letzten Monaten auch von anderen Fällen von erzwungenen freiwilligen Rückführungen von Syrern. Manchen Berichten zufolge werden Personen deportiert, ohne irgendwelche Dokumente unterschrieben zu haben, anderen Berichten zufolge werden Personen beim Unterzeichnen der Dokumente (die nur in türkischer Sprache sind) irregeleitet oder dazu unter Androhung unbeschränkter Inhaftierung etc. gezwungen. Solche Fälle werden dem Minimalstandard einer Einwilligung nach erfolgter Aufklärung nicht gerecht, und diese Ausweisungen sollten demnach nicht als freiwillige Rückführungen, sondern als erzwungene Zurückweisungen / Refoulement angesehen werden.

Mülteci-Der wurde von regionalen Partnern informiert, dass diese unmittelbar von mindestens sechs Fällen von Ausweisungen von syrischen Zivilisten (Männern, Frauen und Kindern) und anekdotisch von mindestens dreißig weiteren solchen Fällen wissen. In diesen Fällen waren die Menschen auf irreguläre Weise in die Türkei gekommen (die türkische Grenze ist geschlossen) und versuchten dann entweder, sich bei den jeweiligen Behörden registrieren zu lassen, oder sie wurden unterwegs festgenommen. Angeblich sollen die Menschen oft in offiziellen Lagern wie Güvecci oder auch Ad-hoc-Arealen in Haft bleiben, bis sie nach Syrien zurückgebracht werden, oder sie werden sofort ausgewiesen. In der Batman-Provinz soll es ein eingeschlossenes Basketballstadion geben, in dem derzeit mehr als 1.000 Personen – auch Frauen und Kinder – festgehalten werden.

Am 16. Dezember 2015 wurde Mülteci-Der auf einen anderen, recht merkwürdigen Fall aufmerksam, bei dem drei syrische Kinder im Alter von zwischen sechs und elf Jahren, beinahe ohne ihre Eltern nach Syrien zurückgewiesen wurden. Die drei Geschwister und ihre Eltern lebten in Izmir, wo sie unter vorübergehendem Schutz registriert waren. Eines Tages verkauften die drei Geschwister zusammen mit einer Verwandten (einer Schwägerin) auf der Straße Taschentücher. Als ein Auto bei ihnen anhielt, dachte die Schwägerin zuerst, der Fahrer wollte helfen und sie alle ins Krankenhaus bringen, da eines der Kinder gerade gestürzt war und weinte. Sie wurden aufgefordert einzusteigen, aber als sie im Auto waren, wurden sie statt ins Krankenhaus in ein Abschieblager gebracht. Als die Eltern der drei Kinder von der Festnahme ihrer Kinder hörten, gingen sie zum Lager, wo sie von den Behörden informiert wurden, dass ihre Kinder entweder in eine Waisenanstalt oder ein anderes Lager gebracht werden sollten. Die Eltern dachten, dass sie ihre Kinder nie wieder sehen würden, wenn diese in ein Waisenhaus kämen, und sahen sich deshalb gezwungen einzuwilligen, dass die Kinder in einem anderen Lager untergebracht werden, unter der Voraussetzung, dass sie nicht von der Schwägerin getrennt würden. Später dann hörte die Familie, dass das Lager die Kinder nicht aufgenommen hätte und diese deshalb nach Syrien ausgewiesen werden sollten. Die Familie sollte auch

die Reisekosten dafür bezahlen. Mülteci-Der hörte dann von der Familie, dass sie die Kinder nicht länger im Lager lassen konnten und dass sie deswegen gemeinsam mit den Kindern nach Syrien zurückkehren würden. Gleichzeitig aber suchte die Familie bei der Anwaltskammer um rechtliche Unterstützung gegen die willkürliche Ausweisung ihrer Kinder nach Syrien an, worauf ein Anwalt sich vor dem Gericht gegen die Inhaftierung und Abschiebung der Kinder nach Syrien einsetzte. Mülteci-Der nahm mit dem *Directorate General of Migration Management* (DGMM) und dem Ministerium für Familie und Sozialpolitik Verbindung auf; die Kinder wurden wenige Tage später, zwischen dem 9. und 27. Dezember 2015, aus der Haft entlassen. Die gerichtliche Entscheidung kam rund ein Monat später; ironischerweise sagte diese aus, dass die Inhaftierung der Kinder zwar nicht rechens war, dass die Kinder jedoch sehr wohl in ein Lager geschickt werden konnten, da die Eltern dem zugestimmt hatten. Diese Entscheidung des Gerichts war zweifellos im Widerspruch zu den Rechtsansprüchen der Kinder, welche die Türkei, aufgrund ihres innerstaatlichen Rechts und internationaler Verpflichtungen, respektieren muss.

Rückführungen von den griechischen Inseln

Am 18. März 2016 kamen die Türkei und die EU zu einer Vereinbarung, nach der Personen, die nach dem 20. März auf irreguläre Weise auf die griechischen Inseln in der Ägäis gekommen waren, gemäß dem Rücknahmeabkommen zwischen der Türkei und Griechenland in die Türkei zurückgeführt würden. Dem Vernehmen zufolge werden die rücküberstellten Personen aufgrund ihrer Herkunftsländer klassifiziert: Syrer können unter vorübergehendem Schutz in der Türkei bleiben; Angehörige andere Staaten werden in ihre Herkunftsländer zurückgeführt, sprich deportiert.

Laut der Vereinbarung der Staatschefs der EU und der Türkei wurde die erste Gruppe von Flüchtlingen am 4. April 2016 von Lesbos und Chios in die Türkei zurückgeführt. Insgesamt 202 Menschen, 136 von Lesbos und 66 von Chios, wurden an diesem Tag in drei Booten in den Hafen von Dikili gebracht. Jedes der Boote wurde von mindestens einem Frontex-Beamten begleitet. Es befanden sich elf Frauen in der Gruppe, und die Staatsangehörigkeit der Menschen war wie folgt: 130 aus Pakistan, 42 aus Afghanistan, 10 aus dem Iran, 5 aus dem Kongo, 4 aus Sri Lanka, 3 aus Bangladesch, 1 aus Somalia, 1 aus dem Irak, 1 von der Elfenbeinküste und 2 Syrer, die angeblich auf freiwilliger Basis in die Türkei zurückkehrten.

Am 8. April wurde eine zweite, aus 124 Menschen bestehende Gruppe rückgeführt: 20 von Samos, 50 von Kos und 45 von Lesbos. Eine dieser Personen wurde von den türkischen Behörden nicht akzeptiert und wurde nach Griechenland zurückgebracht. 111 der Menschen waren aus Pakistan, 4 aus dem Irak, 4 aus Indien, 2 aus Bangladesch, 1 aus Marokko, 1 aus Ägypten und 1 aus Palästina.

Laut offizieller Angaben der türkischen Behörden wurden, abgesehen von den zwei Syrern in der ersten Gruppe, alle 323 Nicht-Syrer direkt ins Abschiebelager Pehlivan köy/Kırklareli gebracht; die beiden Syrer kamen ins Lager Düziçi. In offiziellen Stellungnahmen wurde gegenüber der Presse erklärt, dass Nicht-Syrer in Abschiebehaft kommen, während ihre Ausweisungsverfahren im Gange sind, um dann in ihre Herkunfts- oder Transitländer deportiert zu werden.

Zurückgeführte Syrer sollen direkt nach Adana, in der Nähe des Lagers Düziçi, geflogen werden. Es wurde verlautbart, dass sie nach ihrer Registrierung entweder aus der Haft entlassen werden, um in anderen Lagern untergebracht werden, oder, wie viele es versuchen, außerhalb der Lager ein eigenes Auskommen zu finden.

Gemäß Artikel 12(1) der Verordnungen zum Vorübergehenden Schutz (VS) der Türkei verlieren VS-Berechtigte, die aus der Türkei regulär oder irregulär in ein drittes Land reisen, ihren VS-Status; darüber hinaus verlieren sie im Zuge der nachfolgenden Maßnahmen das Recht zur Wiedereinreise. Für syrische **Staatsbürger**, die nach dem 20. März 2016 in den Ägäischen Inseln angekommen waren und in weiterer Folge von dort zurückgeführt wurden, fügte die Türkei den VS-Verordnungen eine provisorische Klausel hinzu. Diese besagt, dass Personen, die nach ihrer Rückführung VS beantragen, dazu berechtigt sein **können** - ganz unabhängig von ihrem vormaligen VS-Status in der Türkei.³

Es ist allerdings notwendig festzuhalten, dass

1) diese Abänderung für Syrer keinen automatischen Zugang (oder erneuten Zugang) zu VS garantiert, da Schutz nach Antrag gewährleistet werden **kann**, aber nicht muss.

2) diese Abänderung nur für syrische Staatsbürger zutrifft, jedoch nicht für staatenlose Personen oder Flüchtlinge aus der Syrischen Arabischen Republik, obwohl die VS-Bestimmungen auch für staatenlose Personen und Flüchtlinge gelten, die nach dem 28. April 2011 aus der Syrischen Arabischen Republik gekommen waren.

3) diese Abänderungen nur für syrische Staatsbürger zutreffen, die nach dem 20. März 2016 auf den ägäischen Inseln eintrafen. Es gibt keine Regelungen für syrische Staatsbürger die vor dem 20. März 2016 in der Ägäis eintrafen, oder für Syrer, die Griechenland über das Festland erreichen und/oder aus anderen europäischen Ländern in die Türkei zurückgeführt werden.

Und so ist es trotz dieser Abänderungen der VS-Verordnungen unklar, wie syrische Staatsbürger, staatenlose Personen und Flüchtlinge aus Syrien nach dem Abkommen zwischen der Türkei und der EU behandelt werden, wenn sie in die Türkei zurückgeführt werden. Angesichts des sich, wie oben beschrieben, in letzter Zeit sehr verschlechternden Schutzes syrischer Flüchtlinge in der Türkei und der Entwicklungen seit dem Sommer 2015 besteht die Gefahr, dass manche rücküberstellte syrische Flüchtlinge gänzlich vom vorübergehenden Schutz ausgeschlossen sind, dass diese gezwungen sind, gegen ihren Willen in Lagern untergebracht zu werden, oder auch dass diese Menschen eingeschüchtert werden und/oder sich gezwungen sehen um „freiwillige“ Rückkehr nach Syrien anzusuchen. Die Schwierigkeiten, mit denen sich in die Türkei zurückgeführte Nicht-Syrer konfrontiert sehen, sind unter Umständen jedoch noch größer. Gemäß dem Gesetz für Ausländer und Internationalen Schutz (LFIP) werden alle Personen, die gegen die Regeln für die legale Ein- oder Ausreise in die bzw. aus der Türkei verstoßen,

³ Entscheidung des Ministerialrats No. 2016/8722 vom 5. April 2016

zwingend ausgewiesen.⁴ Wenn diese Personen vormals bei den Behörden um Asyl angesucht hatten, werden diese Anträge als gestrichen angesehen, und die betroffenen Personen kommen in Abschiebehaft.⁵ Es ist möglich, als Insasse einer Haftanstalt um internationalen Schutz anzusuchen; solche Anträge werden jedoch in beschleunigten Verfahren behandelt, die nur acht Tage dauern.⁶ Die Fairness dieser Art von Verfahren ist mehr als zweifelhaft. Tatsache ist, dass im Jahr 2014, nachdem LFIP in Kraft getreten war, keinem einzigen Asylbewerber aus Afghanistan nach dem beschleunigten Verfahren Asyl gewährt wurde. Überdies werden Asylgesuche aus Haftanstalten beurteilt, um festzustellen, ob den Antragstellern Zugang zu internationalem Schutz gewährt werden soll. Wenn das Resultat positiv ausfällt, wird den Personen kein Status gewährt, sondern nur Zugang zum Asylverfahren, und sie werden als internationale Schutzsuchende (sprich Asylbewerber) angesehen. Im Falle eines negativen Befundes wird ein Ausweisungsbefehl erteilt. Dies gilt auch für Personen, die nicht um Asyl ansuchen.

Innerhalb von 15 Tagen besteht das Recht zur Berufung gegen die Ausweisung, was zu einer vorläufigen Aufhebung des Verfahrens führt. Personen haben das Recht auf bezahlten Rechtsbeistand oder um Rechtshilfe anzusuchen, um gegen den Ausweisungsbefehl Berufung einzulegen. In der Praxis sieht die Situation jedoch sehr anders aus, wie im Folgenden beschrieben wird.

Für Nicht-Syrer, die in die Türkei rückgeführt werden, kann es – so wie für jeden anderen Inhaftierten – sehr schwer sein, Zugang zu Asyl und Rechtshilfe zu erlangen. Es ist jedoch so, dass die Chancen in Wirklichkeit wahrscheinlich noch viel geringer sind. Es gibt Äußerungen von den Behörden, in denen in euphemistischer Weise davon gesprochen wird, dass nicht-syrische rücküberstellte Personen Reisedokumente für ihre Heimreise erhalten sollen, was wahrscheinlich bedeutet, dass sie ohne Berufungsrecht ausgewiesen würden, sogar in Fällen, wo das Non-Refoulement-Prinzip verletzt werden würde. Aufgrund des Umstandes, dass viele Personen aus Griechenland zurückgewiesen werden, nachdem ihr Asylantrag abgelehnt worden ist, ist es auch wahrscheinlich, dass die Behörden in der Türkei Asylanträge prompt ablehnen und Ausweisungsbefehle schnell durchdrücken; alles mit dem Argument, dass die Anträge bereits in Europa bewertet und abgelehnt worden waren.

Am 4. April 2016, als die erste Gruppe in die Türkei rückgeführt wurde, gab Mustafa Toprak, der Gouverneur von Izmir, der mit dem Leiter des DGMM in Dikili war, ausdrücklich zu verstehen, dass rücküberstellte Nicht-Syrer umgehend ins Abschiebelager Kırklareli gebracht würden, und dass dort „unverzüglich Reisedokumente für sie bereitgestellt würden und alle Formalitäten in

⁴ Artikel 54 (1) (h) des LFIP,

[http://www.goc.gov.tr/files/files/YUKK_I%CC%87NGI%CC%87LI%CC%87ZCE_BASKI\(1\)\(1\).pdf](http://www.goc.gov.tr/files/files/YUKK_I%CC%87NGI%CC%87LI%CC%87ZCE_BASKI(1)(1).pdf)

⁵ Artikel 54 (1) (i) des LFIP,

[http://www.goc.gov.tr/files/files/YUKK_I%CC%87NGI%CC%87LI%CC%87ZCE_BASKI\(1\)\(1\).pdf](http://www.goc.gov.tr/files/files/YUKK_I%CC%87NGI%CC%87LI%CC%87ZCE_BASKI(1)(1).pdf)

⁶ Artikel 79 (1) (ç) and (f),

[http://www.goc.gov.tr/files/files/YUKK_I%CC%87NGI%CC%87LI%CC%87ZCE_BASKI\(1\)\(1\).pdf](http://www.goc.gov.tr/files/files/YUKK_I%CC%87NGI%CC%87LI%CC%87ZCE_BASKI(1)(1).pdf)

Übereinstimmung mit internationalem Recht erledigt würden. Sie werden wieder aufgenommen, wenn ein Wiederaufnahmeabkommen mit ihrem Herkunftsland bereits besteht, oder, wenn ein solches Abkommen nicht besteht, werden sie mit Reisedokumenten in ihre Herkunftsländer zurückgebracht.“⁷

Die halboffizielle Nachrichtenagentur Anatolian News Agency (AA) berichtete am 5. April 2016 von einem 61-jährigen afghanischen Mann namens Aoyop Muhammed, Vater von sechs Kindern, einer der rücküberstellten Personen. Er sprach mit einem AA-Reporter: *„Wir müssen leben. Wir hörten, dass wir in unser Land zurückgeschickt werden sollen. In Afghanistan herrscht Krieg – wie sollen wir dort bleiben, wie sollen wir vor den Taliban oder dem IS sicher sein?“* Ein anderer 35-jähriger Afghane, Abdulbeshir Yusuf, war auch in der rücküberstellten Gruppe; er versuchte, wieder mit seiner Familie zusammenkommen, die in Deutschland ist. In einem Gespräch mit der AA sagte er: *„Sie dürfen uns nicht ausweisen. Wir wissen nicht, warum wir [aus Griechenland] ausgewiesen wurden. Wenn in unserem Land nicht Krieg wäre, würden wir dann versuchen, nach Europa zu kommen? Wir hatten einen viel besseren Lebensstandard in unserem Land. [In Griechenland] aßen wir nur einmal täglich. Warum würden wir dorthin gehen, wenn kein Krieg wäre?“*⁸

FlüchtlingsrechtsaktivistInnen in Griechenland teilten Mülteci-Der mit, dass unter jenen Menschen, die am 4. bzw. 8. April in die Türkei zurückgeführt worden waren, sich auch Personen befanden, die internationalen Schutzes bedurften. Am 14. April 2016 reiste Ayşegül Yılmaz Karaağaç, eine mit Mülteci-Der affilierte Anwältin, mit einer Liste von Namen, die der Organisation zur Verfügung gestellt worden war, zum Abschiebelager Pehlivanköy-Kırklareli. Am ersten Tag wurde sie am Tor nicht eingelassen und man teilte ihr mit, sie könne die Häftlinge nicht sehen, da sie dazu keine Bevollmächtigung habe. Dann aber wurde ihr erlaubt, die Namensliste den Behörden im Lager vorzubringen. Es hieß, keine der Personen auf der Liste befände sich im Lager; obwohl der Anwältin die korrekte Schreibweise aller Namen gegeben worden war, als sie die Gesuche zum Besuch der Personen auf der Liste einreichte. Am nächsten Tag brachte sie ihr Gesuch, wie am Vortrag besprochen, bei den Migrationsbehörden der Provinz Kırklareli vor, und stellte den Antrag, 25 Personen, die aus Griechenland rückgeführt worden waren, zu sehen. Als sie im Abschiebelager ankam, das 50 km außerhalb des Stadtzentrums liegt, wurde sie erneut nach einer Handlungsvollmacht gefragt und musste eine Stunde am Tor warten. Schließlich wurde sie eingelassen, aber der Leiter des Lagers teilte ihr mit, es würde ihr nicht erlaubt werden, die Personen auf ihrer Liste zu sehen. Der Grund dafür sei eine direkte mündliche Weisung von der Generaldirektion der Migrationsbehörden, derzufolge es keinen Anwälten, inklusive ihr, erlaubt sein wird, die Insassen zu sehen, bis eine neue, gerade in Arbeit stehende Direktive in Bezug auf Personen, die aus der Ägäis rückgeführt worden waren, fertig gestellt sei. Als die Anwältin Ayşegül Yılmaz darüber einen schriftlichen, offiziellen Bescheid verlangte, lehnte der Lagerbeamte mit der Erklärung ab, er könne ihr keine schriftliche Ablehnung geben, da es gegen das Gesetz verstoße, einem Anwalt / einer Anwältin den Zugang zu den Insassen zu

⁷ Stellungnahme in Dikili am 4. April 2016 von Mustafa Toprak, Gouverneur von Izmir. (Am 6. April 2016 auf der offiziellen Homepage des Izmir Gouverneursamts veröffentlicht.) <http://www.Izmir.gov.tr/0096>

⁸ Eşper Ayaydın, Anatolian News Agency, Izmir, 5. April 2016. <http://aa.com.tr/tr/turkiye/iade-edilen-gocmenler-ulkelerine-donmek-istemiyor/549538>

verwehren. Als Beweis, dass es ihr nicht erlaubt war die Häftlinge zu sehen, setzte Ayşegül Yılmaz eine kurze Niederschrift auf, die die Situation beschrieb. Diese Niederschrift wurde vom Vorstand des Lagers Pehlivan köy-Kırklareli unterzeichnet.

Rechtsverstöße in Haft- und Abschiebelagern:

Trotz dieser Sicherheitsklauseln im Gesetz ist es aus folgenden Gründen in der Praxis sehr schwer für Personen, die sich in Haft befinden, Zugang zu ihren Rechten, inklusive dem Recht auf Zugang zum Asyl, zu bekommen:

- 1) Asylanträge müssen persönlich vorgetragen werden. Das bedeutet, dass selbst wenn eine Person, die internationalen Schutzes bedarf, einen Anwalt hat, der Antrag auf Asyl nicht von diesem Anwalt vorgebracht werden kann.
- 2) Asylanträge müssen schriftlich vorgebracht werden, aber der Zugang zu Schreibmaterialien ist meist unmöglich. Mülteci-Der hört immer wieder von Fällen, in denen die Bitten eines Inhaftierten um Schreibwaren von den Beamten in den Abschiebelagern abgelehnt werden und die betroffene Person ausgewiesen wird, weil es ihr nicht möglich war, einen schriftlichen Antrag auf Asyl zu stellen.
- 3) Den Inhaftierten werden ihre Rechte nicht hinreichend klar gemacht, und daher wissen viele nicht, dass sie aus der Haft einen Asylantrag stellen könnten, oder dass sie um kostenlose Rechtshilfe ansuchen könnten, welche für Berufungen gegen Haft, Zurückweisungen oder Abschiebungen nötig ist.
- 4) In manchen Fällen wurde Inhaftierte absichtlich falsche Information gegeben, als ihnen erklärt wurde, sie würden monatelang inhaftiert werden, wenn sie um Asyl ansuchen. In vielen Fällen hielt dies die Inhaftierten davon ab, Anträge auf Asyl zu stellen.
- 5) Der Zugang zu kostenloser Rechtshilfe ist nicht automatisch, und Häftlinge werden nicht ausreichend darüber informiert. Nur die wenigsten Inhaftierten sind sich ihres Rechts auf kostenlose Rechtshilfe bewusst und wissen, wie sie davon Gebrauch machen können.
- 6) Es liegt im Ermessen der jeweiligen Anwaltskammer, ob kostenlose Rechtshilfe geleistet wird oder nicht. Obwohl manche Anwaltskammern, wie Izmir, Ankara and İstanbul, recht aufgeschlossen für Anträge aus Haftanstalten sind, gibt es viele andere, die sehr unwillig sind, Ausländer in Haftanstalten, inklusive Asylbewerbern und Flüchtlingen, als Mandanten zu akzeptieren und ihnen kostenlose Rechtshilfe zu gewähren, wenn sie nicht Mittellosigkeit nachweisen können und den Antrag in eigener Person stellen. Für Personen in Haft sind beide Bedingungen unerfüllbar. Wieder andere Anwaltskammern sind unwillig oder unwissend in Bezug auf Rechtshilfe für Ausländer, sei es wegen mangelnder Kapazitäten oder Finanzierung, wegen Unwissenheit, oder weil den eigenen Staatsangehörigen der Vorzug gegeben wird.
- 7) Es ist sowohl für bezahlte Anwälte als auch jene, die kostenlos Rechtshilfe zur Verfügung stellen, extrem schwierig, eine Handlungsvollmacht zu erlangen, da ihre Mandanten oft keinen gültigen Reisepass / Identitätskarte haben.

8) In manchen Haft- und Abschiebelagern wird Anwälten der Zugang zu ihren Mandanten und deren Akten verweigert, selbst wenn eine Handlungsvollmacht vorgelegt wird.

9) Sowohl den Verwaltungsgerichten, die abgelehnten Asylanträgen, Ausweisungen und Rechtsverletzungsfällen bearbeiten, als auch den Strafrichtern, die über Inhaftierung entscheiden, fehlt das Wissen, die Erfahrung und der Wille, um behördliche Entscheidungen anzufechten.

10) In den Haft- und Abschiebelagern gibt es keine geeigneten und unabhängigen Übersetzer, was den Zugang zu Asyl und anderen Rechten, die Weitergabe von Informationen und Kommunikation mit Anwälten erschwert.

Eine Familie aus Afghanistan, die bei einem Schiffbruch vier Mitglieder verloren hatte, setzte sich im März 2016 in ihrer Suche um rechtliche Beratung und Hilfe beim Auffinden ihrer toten Verwandten mit Mülteci-Der in Verbindung. Auch wollte sie sich für die Entlassung eines schon recht alten Bruders und dessen Familie, die noch vor dem Schiffbruch festgenommen und ins Abschiebelager Aydın in der Nähe der türkischen Ägäisküste gebracht worden waren, einsetzen. Es war Mülteci-Der nicht möglich, vor dem Besuch im Lager mit den betreffenden Personen Kontakt aufzunehmen, da es den Insassen im Lager Aydın schon seit langer Zeit und auf systematische Weise nicht erlaubt ist, Telefonanrufe von der Außenwelt entgegenzunehmen. Sie selbst konnten nur unter großen Schwierigkeiten ihre Familienangehörigen anrufen, da ihnen nur sehr selten erlaubt war, das Telefon zu benutzen. Aus diesem Grund reiste das Team von Mülteci-Der, bestehend aus einem Anwalt und einem Farsi-Übersetzer, am 8. März 2016 selbst zum Lager Aydın, um die inhaftierte afghanische Familie zu sehen, ebenso wie einen weiteren Afghanen – nach Angaben der Familie ein in Afghanistan prominenter Journalist, der nun von den Behörden bedroht würde, weil er in den Augen der Behörden unerwünschte Berichte veröffentlicht hätte. Es bestand für ihn die Gefahr des Refoulements. Als die Abordnung von Mülteci-Der im Lager ankam, wurde ihnen der Zugang zu den Inhaftierten mit der Begründung verwehrt, die Behörden seien „überarbeitet“. Das Team konnte nur den Grund für seinen Besuch angeben und die Situation der betroffenen Personen erklären. Dennoch wurde die Familie noch an diesem Abend freigelassen; Mülteci-Der konnte allerdings keine Informationen über das weitere Schicksal des anderen afghanischen Mannes bekommen. Mülteci-Der setzte sich auch mit dem DGMM in Verbindung, um die Freigabe zur Bestattung der Leichen der noch fehlenden Familienmitglieder zu erreichen; zwei der Toten waren mittlerweile gefunden worden.

Mülteci-Der hörte auch von vielen Anwälten, die aussagten, dass es ihnen nicht erlaubt war, die Akte ihrer Mandanten einzusehen oder ihre Mandanten in den Lagern zu besuchen. Am 1. Januar 2016 gaben elf NGOs (u. a. Mülteci-Der) eine Presseerklärung heraus, in der die Zustände im mittlerweile berüchtigten Haft- und Abschiebelager Aşkale (Erzurum) unter dem Titel „Was passiert im Abschiebelager Aşkale?“ beschrieben werden. Durch diesen Text wurde die Öffentlichkeit auf die Rechtsverletzungen in dem Lager aufmerksam gemacht, welches, ebenso wie das Lager in Kırklareli, mit finanzieller Unterstützung der EU errichtet und im Herbst 2015 eröffnet wurde. Es wurde bald zum „Guantanamo der Türkei“, da es den dort

Inhaftierten nicht erlaubt war, mit der Außenwelt Kontakt aufzunehmen, ihre Familien oder Anwälte zu sprechen oder zu sehen. Im Zeitraum vom November 2015 bis Anfang 2016 wurden manche Häftlinge angeblich in Isolationshaft gehalten, misshandelt und geschlagen. Nach einer Revolte im Lager Anfang 2016 wurden die Inhaftierten in andere Lager in verschiedenen Teilen der Türkei gebracht.

Die Anwälte Abdulhalim Yılmaz vom Anwaltsverband Istanbul und Tahir Tosolar vom Anwaltsverband Antalya reisten am 26. November 2015 zum Abschiebelager Aşkale, um ihre Mandanten zu besuchen, deren Akte einzusehen und um eine Handlungsvollmacht für einige andere Insassen zu erlangen. Es wurde ihnen weder erlaubt, ihre Mandanten noch deren Akten zu sehen. Der Leiter der Anstalt sagte ihnen, sie sollten schriftliche Anträge stellen, um ihre Mandanten zu sehen; je nach Arbeitspensum, personellen Ressourcen und Kapazitäten im Lager würden sie binnen zwei Wochen Antworten erhalten. Einem Vater, der seinen Sohn im Lager Aşkale besuchen wollte, ging es ebenso. Die Anwälte warnten die Lagerbehörden, dass deren Vorgehen gegen das Gesetz verstoße; dennoch mussten sie abreisen, ohne ihre Mandanten gesehen zu haben. Da sie auf ihre vorherigen Anträge keine Antworten erhalten hatten, stellten sie wenige Tage vor ihrem zweiten Besuch in Aşkale erneut schriftliche Anträge, ihre Mandanten zu sehen.

Die Anwälte Abdulhalim Yılmaz and Nurali Çitil, ein Arbeitskollege des Anwalts Tosolar, reisten am 28. Dezember 2015 nach Aşkale, wieder mit dem Ziel, ihre Mandanten zu sehen. Ihr Besuch fiel mit einer Revolte im Lager zusammen: Die Insassen waren durch Gerüchte, nach denen manche von ihnen trotz des hohen Risikos von Refoulement ausgewiesen werden sollten, sehr aufgebracht. Man ließ die Anwälte zwei Tage vor dem Tor warten, nur um sie letztendlich wieder nicht einzulassen. Während sie warteten, wurde die Bereitschaftspolizei ins Lager gerufen. Nachdem am 29. Dezember die Straßen zum Lager für den normalen Verkehr gesperrt worden waren, kamen etliche Busse an, um viele der Häftlinge in andere Abschiebelager überall in der Türkei zu bringen. Obwohl das Gesetz verlangt, dass Anwälte über jegliche ihre Klienten betreffenden Entscheidungen informiert werden, gab man ihnen keinerlei Informationen über das weitere Schicksal ihrer Mandanten, die ebenfalls in andere Lager gebracht wurden. Zwei Klienten der Anwälte Tosolar und Çitil und die Familien der Klienten wurden ausgewiesen, obwohl deren Prozesse noch am Verfassungsgericht im Gange waren.

Am 29. Dezember 2015 hörte Mülteci-Der von zwölf Tadschiken, die im Lager Aşkale inhaftiert waren und die um Asyl ansuchten, da ihre Sicherheit und ihr Leben in ihrem Heimatland schwer bedroht waren. Dennoch wurden ihre Asylanträge nicht registriert, und es bestand die unmittelbare Gefahr der Ausweisung. Mülteci-Der schrieb an das DGMM, um auf die gut begründete Angst der zwölf Tadschiken vor Verfolgung in ihrem Land hinzuweisen, und warnte die Behörden vor möglichen Verletzungen des Non-Refoulement-Prinzips und des Rechts auf Zugang zu Asyl. Mülteci-Der forderte Zugang zu Asylverfahren für die zwölf Personen und die Rücknahme der Ausweisungsbefehle. Trotz alledem wurden die Asylanträge nicht bearbeitet, und elf der zwölf Tadschiken wurden trotz des hohen damit verbundenen Risikos ausgewiesen.

Am 1. Januar 2016 berichteten die Medien, dass ein junger syrischer Flüchtling namens Dilo Dervish am 31. Dezember im Lager Aşkale gestorben war. Er war am

19. August in Adana festgenommen worden, wo er an Protesten teilgenommen hatte, und wurde beschuldigt, einer illegalen Organisation anzugehören. Er wurde vom Gericht freigesprochen und dennoch wurde er direkt vom Gerichtsgebäude in ein Abschiebelager gebracht. Später wurde er ins Lager Aşkale überführt; seinem Anwalt erklärte man, er würde freigelassen werden, sobald alle Formalitäten erledigt seien. Allerdings konnte nur seine Leiche aus dem Lager Aşkale entlassen werden. Nach offiziellen Angaben beging er in seiner Zelle Selbstmord. Sein Anwalt sprach mit der Presse und fragte, wie es sein konnte, dass ein 1,80 m großer Mann, der sich auf seine Entlassung freute, sich an einem Stockbett aufhängt und stirbt.⁹ Es wurde dem Anwalt Dilo Dervishs nicht erlaubt, die Zelle zu sehen, in der Dilo gestorben war, oder mit anderen Insassen zu sprechen, die möglicherweise gewusst hätten, auf welche Weise Dilo ums Leben gekommen war.

Die Profile der Insassen in Aşkale sind sehr unterschiedlich: Manche der Insassen wurden als Gefahr für die öffentliche Sicherheit bezeichnet, andere als ausländische Kämpfer, die einen G87-Code (Einreisebeschränkung) in ihren Akten vermerkt haben. Bei den meisten gab es keine konkrete Beweise, offizielle Ermittlungen oder Gerichtsverhandlungen.

Unter den Insassen im Lager Aşkale befanden sich auch Personen, die im September 2015 nach Edirne (an der Landesgrenze zwischen Griechenland und Bulgarien) marschiert waren und dort gegen die für Flüchtlinge geschlossene Grenze und die Risiken bei irregulären Seeüberquerungen zu protestieren, die 2015 ihren Höhepunkt erreichten.

In der türkischen Presse wurde vom Fall N. B. berichtet. Vor dem Krieg hatte sie an der Universität Aleppo studiert; auch sie hatte sich am Marsch nach Aleppo beteiligt. Unterwegs wurde sie in Edirne festgenommen, zuerst ins Lager Aydin und in weiterer Folge ins Abschieblager Aşkale gebracht; ihre Familie wurde darüber nicht informiert. Ihr Bruder gab den Medien gegenüber an: *„Meine ältere Schwester verschwand einfach. Wir haben keine Ahnung, wo sie sein könnte. Ich rief am Gericht in Erzurum an, ich rief die Polizei an und sprach mit einer Frau von der Migrationsbehörde und erklärte, dass meine Mutter krank und besorgt sei, dass wir alle sehr besorgt seien. Könne sie uns nicht einfach wissen lassen, ob es meiner Schwester gut gehe? Die Frau aber sagte nur, ich solle die Nummer nicht noch einmal anrufen und legte einfach auf. Wir fürchten sehr, dass sie vielleicht nach Syrien zurückgeschickt wurde.“* Ihr Vater war in Syrien ein bekannter Drehbuchautor gewesen; nach der Flucht aus Syrien muss er jetzt Zigaretten auf der Straße verkaufen, um einen Lebensunterhalt zu verdienen. Er reiste zum Lager Aşkale, in der Hoffnung, er könne seine Tochter sehen und ihr saubere Kleidung bringen. Es wurde ihm gesagt, dies sei „verboten“. Er fragte die Behörden, wie die Anklage gegen seine Tochter laute und wie lange sie in Haft bleiben würde, aber man sagte ihm, er würde keine Informationen erhalten.¹⁰

⁹ Bianet, <http://bianet.org/bianet/insan-haklari/170800-1-80-boyundaki-dervis-kendini-atkiyla-ranzaya-nasil-asar>

¹⁰ Cumhuriyet “Die Bekir Familie sucht nach ihrer Tochter”, 8. November 2015, http://www.cumhuriyet.com.tr/haber/turkiye/410517/Bekir_ailesi_kizlarini_ariyor.html

Am 18. Februar 2016 interviewte Mülteci-Der in Izmir den Anwalt Taner Kılıç von der Anwaltskammer Izmir und befragte ihn über die Asylakte, die er bearbeitete hatte.

Einer seiner Fälle drehte sich um eine tschetschenische Witwe namens Albika¹¹ und ihre drei jungen Kinder, von denen eines 2014 und die anderen beiden 2015 geboren worden waren. Nachdem sie ihren Mann, der in Syrien ein Imam war, verloren hatte, beschloss sie, ihre Kinder in die Türkei zu bringen. Sie versuchten auf irreguläre Weise in die Türkei zu kommen, wurden allerdings an der syrisch-türkischen Grenze mit Syrien. Bei ihrer Festnahme teilte sie den Grenzbehörden umgehend mit, dass sie in der Türkei um Asyl ansuchen wolle. Ihr Asylansuchen wurde in der offiziellen Niederschrift ihrer ersten Vernehmung an der Grenze vermerkt. Die Familie wurde ins Abschiebelager in Hatay gebracht, wo sie fast zwei Monate in Haft blieb, ohne dass ihr Asylansuchen weiter bearbeitet wurde. Im November 2015 kam die Familie dann ins Abschiebelager Izmir, wo das PDMM Izmir beschloss, Albika und ihre Kinder auszuweisen. Die Frau setzte sich mit dem Anwalt Taner Kılıç in Verbindung, welcher sowohl die Fälle Albikas und ihrer Familie übernahm als auch die anderer Insassen im Abschiebelager Izmir: die eines anderen tschetschenischen Paares sowie von dessen kleinem Kind und die eines alleinstehenden Mannes. All diese Personen waren auch in Hatay festgenommen worden, allerdings nicht an der Grenze (entgegen der Angaben in ihren Akten, nach denen sie beim Versuch, die Grenze zu überschreiten, festgenommen worden waren).

„Den Häftlingen werden ihre Rechte nicht deutlich erklärt. Zum Beispiel: Als ich die Akte meiner Mandanten durchsah, bemerkte ich ein fünfseitiges Dokument, das ihre Rechte beschrieb. Allerdings war es in türkischer Sprache, die meine Klienten nicht verstehen. Das gleiche Dokument in ihrer eigenen Sprache wurde erst später, als ihre Fälle vor Gericht kamen, den Akten beigelegt. Natürlich hatte man es auf einen früheren Zeitpunkt datiert, so als ob meine Mandanten ordnungsgemäß bei ihrer Ankunft im Lager informiert worden wären.“

Anwalt Kılıç berichtete, dass ihre früheren Asylgesuche überhaupt nicht vorankamen und dass allen, inklusive den Kinder, Ausweisungsbescheide erteilt und über sie Einreiseverbote verhängt wurden; als Grund wurde die öffentliche Sicherheit genannt. Daraufhin riet der Anwalt allen, sie sollen Asylgesuche in ihrer eigenen Sprache verfassen. Mit der Ausnahme von Albikas Ansuchen, das angeblich „verloren“ ging, wurden alle Gesuche von den Behörden einfach zurückgegeben, ohne sie erfasst zu haben. Albikas Gesuch wurde später vom Anwalt in einer Schublade im Abschiebelager gefunden und auf sein Drängen letztendlich doch ihren Akten beigelegt.

Gleichzeitig suchte Anwalt Kılıç beim Verwaltungsgericht an um die Ausweisung der Familie nach Russland zu stoppen. Anwalt Kılıç: *„Wegen dieser Unregelmäßigkeiten wollte ich persönlich den Asylvernehmungen beiwohnen. Darüber informierte ich die Behörden sowohl mündlich als auch per Fax und in mehreren E-Mails, die ich an die offizielle Adresse des PDMM Izmir schickte. Ich weiß, dass meine E-Mails empfangen wurden, da ich sie später in den Akten sah. Ich riet auch meinen Klienten, sie sollten meine Anwesenheit während der Vernehmungen verlangen.“* Trotz all dieser wiederholten Ansuchen wurden dem Anwalt die Vernehmungstermine nicht

¹¹ Aus Sicherheitsgründen wurde ihr Name hier geändert.

mitgeteilt. Es wurde ihm auch nicht gesagt, dass von den Behörden des PDMM Izmir der Antrag seiner Mandanten nach seiner Anwesenheit während der Verhöre als ungehörig und unzulässig angesehen wurden, und dass die Asylanträge von den Behörden daraufhin einfach eingestellt wurden. Man schickte dem Verwaltungsgericht einen offiziellen Bescheid, der besagte, die Asylanträge würden eingestellt und die Akte würden der Abteilung für irreguläre Migration übergeben, weil die Asylanten ihre Anträge über ihren Anwalt gestellt hatten und sie die Mitschriften der Vernehmungen nicht unterzeichnet hätten. Unter Bezugnahme auf diesen Bescheid und mit der Begründung, die Antragsteller hätten ihre Anträge auf Asyl aufgegeben, wies das Gericht den Versuch, die Ausweisungen zu stoppen, zurück. Dem Anwalt Kılıç wurde erst die endgültige Entscheidung des Gerichts mitgeteilt. *„Ich war sehr wütend. Ich, der Anwalt, hatte beantragt, über den Vernehmungstermin informiert zu werden. Noch während ich auf eine Antwort wartete, wurden meine Mandanten vernommen, dem Gericht wurde mitgeteilt, es lägen keine Asylanträge vor, was nicht der Wahrheit entsprach, und das PDMM nahm die Entscheidung des Gerichts entgegen. Ich dagegen hörte von alledem nur durch einen Bescheid des Gerichts. Das PDMM selbst hätte die Pflicht, mich über all Entscheidungen und Anordnungen zu informieren. Sobald ich von den Entscheidungen des Gerichts gehört hatte, kontaktierte ich das PDMM Izmir und die Generaldirektion per Telefon und E-Mail und verurteilte ihr Handeln gegenüber meinen Mandanten, welches deutlich gesetzeswidrig war. Dann stellte sich zudem heraus, dass meine Klienten noch am Tag des Gerichtsbeschlusses ins Abschiebelager Aşkale in Erzurum gebracht worden waren, wieder ohne vorherige Benachrichtigung an mich.“*

Wenige Wochen danach wurde der Anwalt Kılıç vom PDMM Izmir benachrichtigt, dass diese an das PDMM Erzurum geschrieben hätten, um Informationen über die Asylansuchen seiner Mandanten zu geben. Er sah dies als eine Art Eingeständnis der groben Fehler und Rechtsverletzungen seitens des DGMM und PDMM Izmir an. Die Asylanträge seiner Mandanten wurden in Erzurum allerdings auch nicht weiter bearbeitet, und auch nicht in Bursa, wohin sie nach den Protesten im Lager Aşkale Ende Dezember gebracht wurden. Der Anwalt Kılıç gab an: *„Die Anträge meiner Mandanten wurden in vier separaten PDMMs – in Hatay, Izmir, Erzurum und Bursa – nicht bearbeitet, obwohl sich ihre schriftlichen Gesuche in den Akten befanden, als ich die bei ihrem letzten Stopp in Bursa durchsah.“*

Am 6. Januar 2016 suchte er in letzter Instanz des nationalen Rechts beim Verfassungsgericht um einen vorläufigen Aufschub der Ausweisungen an, worauf das Verfassungsgericht um einen Bescheid beim DGMM ansuchte. Das DGMM gab zu verstehen, dass untersucht werden würde, ob eine Ausweisung nach Russland das Risiko der Verfolgung für die Mandanten mit sich brächte, und dass, wenn dies der Fall wäre, eine Auslieferung nach Russland nicht stattfinden würde, dass aber eine Auslieferung in ein drittes Land, in dem die Mandantin vor Folter und Misshandlung sicher wäre, sehr wohl stattfinden könne. Es wurde auch festgestellt, dass das Auslieferungsland letztlich nach dem Non-Refoulement-Prinzip ausgewählt werden würde.¹² Am 20. Januar 2016 entschied das Verfassungsgericht, dass das Risiko von

¹² Vorläufige Entscheidung des Verfassungsgerichts, Antrag No. 2016/220, 20.01.2016, <http://www.kararlaryeni.anayasa.gov.tr/BireyselKarar/Content/dc1f5baf-97a1-4c82-b8f0-297176907fc2?wordsOnly=False>

physischem oder psychischem Schaden zu hoch war, und stoppte daher das Ausweisungsverfahren. Die Frau und ihre Kinder wurden in der ersten Februarwoche entlassen, aber wieder wurde ihr Anwalt nicht vor ihrer Freilassung informiert. Zum Zeitpunkt des Interviews von Mülteci-Der mit dem Anwalt war dieser sehr um das Wohl der Frau besorgt, da sie nach ihrer Entlassung einfach verschwunden war. *„Ich Sorge mich um die Frau, weil ich hörte, dass am Tag nach der Entlassung einige Personen das Haus ihrer Familie in Russland aufsuchten. Diese wussten offensichtlich von ihrer Entlassung und erklärten der Familie, dass sie die Frau finden und ermorden würden. Das ist sehr verdächtig, denn zu dem Zeitpunkt wusste ich noch nicht einmal, dass sie entlassen worden war. Mein Verdacht wird weiter durch folgenden Umstand gestärkt: Als die Frau in Bursa inhaftiert war, erklärten ihr eines Tages die Aufseher im Lager, dass ein Verwandter da wäre, um sie zu besuchen. Die Frau weigerte sich, die fragliche Person zu sehen, weil sie wusste, dass es keinem ihrer Verwandten möglich wäre, sie in der Türkei zu besuchen. Trotzdem wurde der Mann zu ihr vorgelassen, und er erklärte ihr, dass er ihre Familie und ihren verstorbenen Ehemann gekannt hätte und dass er ihr helfen würde, wenn sie mit ihm nach Tschetschenien ginge.“*

Im Falle des vorher erwähnten Paares aus Tschetschenien trug sich beinahe das Gleiche zu. Sie hatten beide gültige Pässe und hatten eingewilligt, in ein sicheres drittes Land gebracht zu werden; dies war auch vom DGMM genehmigt worden. Der Anwalt Kılıç berichtete: *„Ich war mir sicher, dass sie in ein für sie sicheres Land gebracht werden würden. Sie selbst wollten das. Es war mit dem DGMM vereinbart worden, dass sie nicht nach Russland ausgeliefert würden, wo ein ernstes Verfolgungsrisiko für sie bestand. Alle Vorbereitungen für ihre Abreise in ein sicheres drittes Land waren getroffen worden. Trotzdem bekam ich eines Tages einen Anruf, bei dem Verwandte des Paares mir mitteilten, dass die zwei in einem Flugzeug nach Russland unterwegs wären. Sie hatten Gelegenheit gehabt, ihre Familienangehörigen im Geheimen zu informieren. Ich war sehr schockiert. Ich hörte, dass die Familie nun versuchte, sie zu befreien; sie verkauften dafür all ihr Hab und Gut ...“*

Und zu Verletzungen von Asylrechten meinte er: *„Wenn solche Dinge mit Mandanten von zähen Anwälten so wie uns passiert, kann man sich vorstellen, wie es denen geht, die keinen Anwalt haben. Die Behörden verstehen einfach nicht, dass das Recht auf Asyl ein grundlegendes Recht ist!“*

Es ist ein klarer Verstoß gegen Artikel 59 (1) (b) des Gesetzes für Ausländer und Internationalen Schutz (LFIP), Anwälte davon abzuhalten, ihre ausländischen Klienten und deren Akten zu sehen, während sich diese in Abschieblagern befinden. Ausländische Häftlinge in Abschiebelagern haben unter dem gleichen Gesetz auch das Recht, ihre Verwandten zu sehen, und das Recht auf Zugang zu einem Telefon.

Darüber hinaus ist auch ein klarer Verstoß gegen Artikel 75 (1) des LFIP, Anwälte davon abzuhalten, bei den Vernehmungen ihrer Klienten als Beobachter präsent zu sein.

Das Recht auf Leben

Am 29. Oktober 2015 wurden zwei junge, der Opposition nahe stehenden Journalisten in Saniurfa in ihrem eigenen Haus ermordet. Der 20-jährige Ibrahim Abdulkadir war

der Chefredakteur von Ayn Vatan, einer arabischsprachigen, in Saniurfa herausgegebenen Zeitung gewesen; Firaz Hamadi hatte als Berichterstatter für die gleiche Zeitung gearbeitet. Beide Männer gehörten auch einer Bürgerjournalistengruppe namens „Raqqa wird lautlos ermordet“ an, die von Kriegsgräueln berichteten, die sowohl der IS als auch das Regime begehen. Beide Journalisten hatten Drohungen durch den IS erhalten; und es war diese Gruppe die sich später zu den brutalen Morden an Ibrahim Abdulkadir und Firaz Hamadi bekannte. Einer der Mörder war den Opfern bekannt – er hatte sie überzeugt, dass er vor dem IS geflohen war, und war bei ihnen im Haus eingezogen. Die Medien berichteten, dass drei der Mordverdächtigen zurück nach Raqqa geflohen waren und ein vierter sich jetzt in Deutschland aufhalten sollte.¹³

Obwohl solche Vorfälle die Gefahren, die für Gegner des syrischen Regimes oder des IS in der Türkei bestehen, deutlich aufzeigen, scheint die Türkei nicht die Schritte zu setzen, die nötig wären, um die Opposition zu schützen.

Zwei Monate später setzte sich die Mordserie mit der Ermordung von Naji Al Jarf fort. Dieser Mann, ein bekannter Menschenrechtsaktivist, Oppositionsjournalist und Führungsperson in Syrien, war vor den Belästigungen und Drohungen des syrischen Regimes geflohen und lebte seit mehr als zwei Jahren in Gaziantep. Er gab ein Magazin namens Alhita („Weizen“) heraus, das Demokratie und Menschenrechte unterstützt, und hatte soeben einen Dokumentarbericht über die Kriegsverbrechen des IS in Aleppo fertig gestellt. Er hatte mehrfach Drohungen sowohl des IS als auch vom syrischen Regime erhalten und hatte bei den türkischen Behörden um verstärkten Schutz angesucht. Da er sich in der Türkei nicht mehr sicher fühlte, suchte er für sich und seine Familie in Frankreich um Asyl an. Sein Gesuch wurde akzeptiert, und die Familie plante, am 28. Dezember nach Frankreich zu reisen. Am 28. Dezember wurde Naci Al Jarf auf einer Straße in Gaziantep mit einer schallgedämpften Pistole erschossen. Seine Ermordung am helllichten Tag in einem Land, in dem er Zuflucht gesucht hatte, wurde als deutliches Zeichen für die säkulare syrische Opposition in der Türkei gesehen, und sie veranschaulichte das Versagen der Türkei, bekannte syrische Oppositionsführer im Land zu schützen. Trotzdem wurden beim Begräbnis des Mannes, das von vielen seiner Genossen besucht wurde, keinerlei Sicherheitsvorkehrungen getroffen.¹⁴

Nach Angaben von Şenay Ozden, einer Mitarbeiterin von „Hamish“, einer syrisch-türkischen Kultur-NGO, hätten *„alle drei Morde große Angst unter den in Şanlurfa und Gaziantep lebenden Mitgliedern der syrischen Opposition ausgelöst. Viele von ihnen fühlen sich jetzt in der Türkei nicht mehr sicher.“* Sie gab Mülteci-Der gegenüber an, dass besonders nach der Ermordung von Naji Al Jarf prominente Mitglieder der demokratischen syrischen Opposition es in Erwägung zögen, in

¹³ <http://www.milliyet.com.tr/infaz-timi-kamerada--gundem-2195058/> &

<http://www.amerikaninsesi.com/content/bir-isid-cinayetinin-anatomisi/3196382.html>

¹⁴ Gemäß einer Presseerklärung des Gouverneursamts in Gaziantep vollzog die Polizei eine gründliche Untersuchung der Erdmordung von Naji El Jerf, und ermittelte, dass zwei Personen an dem Mord beteiligt waren. Einer der Verdächtigen ist in Haft; Geräte zum Bau von Bomben, sowie Schusswaffen und Schalldämpfer wurden später in dessen Haus gefunden. <http://www.haberler.com/suriyeli-gazeteciyi-2-kisinin-oldurdugu-1-supheli-8041089-haberi/>

europäischen Ländern um Asyl anzusuchen, was zweifellos ihren Einfluss auf die Zukunft Syriens schwächen würde.¹⁵

Ein weiterer syrischer Journalist, Muhammed Zahir al-Sherkat (36), wurde am 10. April 2016 auf der Straße in Gaziantep aus kurzer Entfernung von einem verummten Angreifer am Hals angeschossen und dabei schwer verletzt. Er hatte zuvor einen weiteren Mordversuch in Syrien überlebt, und hatte danach begonnen für „Halab Today“ zu arbeiten, worauf er Drohungen von dem IS erhielt, da seine Programme Stellung gegen den IS und andere Gruppen bezogen hatten. Der Mann erlag später seinen Verletzungen des zweiten Anschlags.¹⁶

Einreiseverbot

Nach Angaben vom Innenministerium an das Parlament am 19. April 2016 hat die Türkei im Zuge ihres Kampfes gegen den IS 3.392 Ausländer aus 96 verschiedenen Ländern ausgewiesen und Einreisebeschränken über 41.027 Ausländer aus 128 verschiedenen Ländern verhängt.¹⁷ Es ist ohne Zweifel der Fall, dass das Problem von ausländischen Kämpfern, die über die Türkei Syrien erreichen wollen, oder Ausländern, die bewaffneten Gruppen in Syrien angehören und in die Türkei einreisen wollen, ein überaus wichtiges, sowohl nationales als auch internationales Thema ist. Es wird großer Druck auf die Türkei ausgeübt, um sie dazu zu bringen, den Kampf gegen fremde Kämpfer im Land zu intensivieren. Allerdings sind die Anstrengungen der Türkei in dieser Hinsicht voller Unstimmigkeiten, da zahllose Menschen, ohne konkrete Beweise, offizielle Ermittlungen oder Gerichtsentscheidungen bezüglich ihrer Verwicklung in die Kämpfe in Syrien und/oder kriminelle bewaffnete Gruppen festgenommen, inhaftiert und manchmal unter deutlicher Verletzung des Non-Refoulement Prinzips ausgewiesen werden.

Besonders seit Oktober 2015 ist Mülteci-Der immer wieder auf Fälle aufmerksam gemacht geworden, in denen Flüchtlinge – ohne jeden Beweis – verdächtigt werden, fremde Kämpfer zu sein oder auf andere Weise in kriminelle Handlungen verwickelt zu sein. Im vorher erwähnten Interview mit Mülteci-Der berichtete der Anwalt Taner Kılıç von zwei Fällen in denen Kinder im Alter von nur einem Jahr G87 Beschränkungen erhielten.

In einem anderen Fall, auf den Mülteci-Der durch Şenay Özden aufmerksam gemacht wurde, gelangte ein syrischer Akademiker in ein Abschiebelager nachdem er Verwandte in der Türkei besucht hatte. Als er aus der Türkei zurück in ein Drittland, in dem er arbeitete und für das er eine Aufenthaltsgenehmigung hatte, reisen wollte, wurde er an der Grenze aufgehalten und beschuldigt, einen gefälschten Reisepass zu haben. Der Pass war allerdings echt; er hatte ihn auch vorher schon oft zur Ein- und

¹⁵ Interview mit Şenay Ozden vom 21. Februar 2016. Wir danken Şenay Ozden für die Informationen die sie bezüglich der Ermordungen von Ibrahim Abdulkadir, Firaz Hamadi and Naji El Jerf mit uns teilte.

¹⁶ Aljazeera, 13. April 2016 <http://www.aljazeera.com/news/2016/04/syrian-journalist-shot-isil-turkey-dies-160413074030033.html>

¹⁷ Milliyet, 20. April 2016 <http://www.milliyet.com.tr/icisleri-bakani-efkan-ala-ankara-yerelhaber-1326286/>

Ausreise in und aus der Türkei verwendet. Später gaben die Behörden zu, dass der Pass nicht gefälscht war, aber sagten, es gäbe ein anderes Problem das seine Ausreise unmöglich gemacht hätte. Er wurde vom Flughafen in ein Abschiebelager gebracht, wo er ungefähr zehn Tage, aufgrund von Informationen des türkischen Geheimdienst, nach denen seine Passnummer sich auf einer Liste von verdächtigten IS Mitgliedern befände, festgehalten wurde. Allerdings entsprachen diese Anschuldigungen nicht der Wahrheit – es war lediglich der Fall, dass er aus Raqqa stammt, der Hochburg des IS in Syrien. Dem Mann erhielt ein Einreiseverbot für die Türkei, und trotz all der Nachweise die im Abschiebelager vorgebracht wurden und seine Vorgeschichte und seine Arbeitsverhältnisse bezeugten, und dem Risiko, dass er seine Anstellung und seine Aufenthaltsgenehmigung für das Drittland in dem er seit einiger Zeit gelebt hatte, verlieren könnte, behielt man ihn ohne solide Beweise in Haft. Erst als der Fall vor ein Gericht kam wurde entschieden, dass er ohne Beweise, die auf seine Verwicklung in kriminelle Akte oder Mitgliedschaft bei dem IS hindeuteten, nicht länger festgehalten werden konnte.¹⁸ Das Gericht hob den Haftbefehl auf und dem Mann wurde sein Pass zurückgegeben. Nach seiner Freilassung wurde er in das Drittland in dem er zuvor gelebt hatte ausgewiesen; das in seinem Pass vermerkte Einreiseverbot wurde allerdings von den Behörden nicht aufgehoben. Der Fall läuft vor Gericht weiter.

Politik der offenen Tür and „sichere Räume“ innerhalb Syriens

Obwohl die Türkei in öffentlichen Darstellungen behauptet, dass die Politik der offenen Tür für Flüchtlinge aus Syrien weitergeführt und keine Personen nach Syrien ausgeliefert werden würden, ist es offensichtlich, dass alle Grenzübergänge von und nach Syrien nun geschlossen sind. Es gibt auch Anschuldigungen, denen zufolge Menschen, die versuchen auf irreguläre Weise nach Syrien zu gelangen, davon abgehalten werden und manchmal von türkischen Truppen sogar beschossen werden.

Mülteci-Der wurde auf einen solchen Fall durch den Neffen eines Mannes namens Mahmoud al Matar aufmerksam. Mahmoud al Matar war Mitte 60, als er beschloss mit seiner Frau, seinen zwei Töchtern und seinem Sohn ihre Heimatstadt Raqqa wegen der sich dort immer weiter verschlechternden Situation zu verlassen. Als die Familie in der Nacht vom 22. März 2016 versuchte, bei Reyhanlı auf irreguläre Weise in die Türkei zu gelangen, wurden von der türkischen Seite der Grenze Schüsse auf sie gefeuert. Mahmoud al Matar starb vor Ort, und seine Familie konnte erst 30 Stunden später seine Leiche bergen, da sie fürchteten womöglich noch ein Familienmitglied zu verlieren. Die Familie glaubt zu wissen, dass die Schüsse von türkischen Soldaten gefeuert wurden und gibt an, dass den Schüssen keine Warnung vorangegangen war.¹⁹

Es ist weithin bekannt, dass seit dem jüngsten Bombenangriff auf Aleppo im Februar 2016 zehntausende syrische Zivilisten in inoffiziellen Lagern auf der syrischen Seite der Grenze untergebracht sind. Auf einer Geberkonferenz für Syrien am 4. Februar 2016 bestätigte der türkische Ministerpräsident Ahmet Davutoğlu, dass mindestens

¹⁸ Interview mit Şenay Özden, 21.2.2015

¹⁹ Interview mit dem Neffen von Mahmoud al Matar, 20.4.2016

70.000 syrische Zivilisten in Richtung der türkischen Grenze auf der Flucht seien.²⁰ Allerdings hat die Türkei bisher diese Flüchtlinge nicht ins Land gelassen und diese Menschen befinden sich daher im Moment in den zehn informellen Lagern auf der syrischen Seite der Grenze weiterhin in ernstlicher Lebensgefahr. Es ist tatsächlich so, dass am 14. April 2016 die Flüchtlingslager İğde, Havar, Kilis und Hameyn, welche sich auf der syrischen Seite der Grenze in der Nähe der türkischen Stadt Kilis befinden, von Truppen des IS angegriffen wurden. In den Medien wurde berichtet, dass bei den Attacken im Lager İğde, wo derzeit 10.000 Menschen untergebracht sind, eine Frau und ein Kind ums Leben kamen. Im Zuge dieser Attacken setzten die Truppen des IS einige Zelte in Brand und verschleppten mehrere Menschen.²¹

Diese Vorfälle zeigen deutlich auf, dass Behauptungen, denen zufolge in Syrien „sichere Räume“ existieren, in welche man Menschen sicher abschieben könne, größtenteils nicht der Wahrheit entsprechen.

ANMERKUNG: Diese Beobachtungen wurden im Rahmen des Refugee Support Program in the Aegean, einem Projekt von PRO ASYL gemacht.

²⁰ <http://t24.com.tr/haber/basbakan-davutoglu-suriye-donorler-konferansinda-konusuyor,326833>

²¹ <http://www.cnnturk.com/turkiye/turkiye-sinirindaki-siginmaci-kamplarina-isid-saldirisi>